

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

Anhang 6: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich des OT Cammer sollen drei Intensivackerflächen (TF1 bis TF3) als Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie mit einer Nennleistung von ca. 58 MWp genutzt werden. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und liegt damit im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG auf dem Weg zur klimaneutralen Energieerzeugung.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Die Gemeinde Planebruch besitzt nur für den OT Oberjünne einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan; für die übrigen OT befindet sich die Erstaufstellung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung vorliegenden B-Plans in Arbeit.

Die Ackerflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans weisen überwiegend sehr geringe bis geringe Ackerzahlen von 13 bis 25 auf. Die Existenzfähigkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes, der von Anfang an in die Planung einbezogen wurde, ist durch das Vorhaben nicht gefährdet; vielmehr wird das Vorhaben auch von diesem gewünscht.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erörtert die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß des Vorhabens gegen Zugriffs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

kann; gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß des Vorhabens gegen die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen; die elektrische Gesamtleistung beträgt voraussichtlich ca. 58 MWp (DC). Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche werden insgesamt maximal 325.051 m² Grundfläche überdeckt (max. 75 % von 433.401 m² SO-PV-Fläche). Die Solarmodultisch-Unterkanten und elektrische Nebenanlagen, die an den Modultischen befestigt sind, befinden sich mindestens 0,80 m, die Oberkante maximal 4,00 m über der Bodenoberfläche (Höhenbezugspunkt: nächstgelegener amtlich vermessener Höhenpunkt). Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von 15° - 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Schwach reflektierende, daher blendungsminimierte Solarmodule sind inzwischen Standard, so dass in vorliegender saP nicht weiter darauf eingegangen wird. Die einzelnen Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodultischen wird so befeuchtet und ermöglicht auch dort eine flächendeckende Vegetation. Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus gerammten und in TF 1 aus antikorrosiven Stahlprofilen. Die erforderliche Rammtiefe ergibt sich aus der physikalischen Bodenbeschaffenheit.

Die Anlage ist als elektrischer Betriebsraum mit einem Stahlmattenzaun mit Übersteigschutz und einer Gesamthöhe von max. 2,20 m vor unbefugtem Zutritt geschützt. Der Zaun endet mindestens 20 cm oberhalb der Erdoberfläche, so dass Kleintiere und Niederwild barrierefrei auch in die Baufelder gelangen; der Zaun ist an der Unterseite stacheldrahtfrei auszuführen. Blendschutzeinrichtungen sind ggf. gemäß dem aktuellen Gutachten anzubringen.

Betriebsanlagen, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Einrichtungen für die Feuerwehr werden an den Solarmodultischen angebracht, in Standard-Fertigteil-Containern untergebracht oder innerhalb der Sondergebiete errichtet.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrten pro Woche).

Das Vorhaben besitzt eine Einspeisezusage an der 110 KV-Leitung bei Golzow. Die ca. 7 km lange Kabeltrasse und die Übergabestation befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans und durchlaufen ein eigenes Genehmigungsverfahren.

Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen

Das Vorhaben soll vollständig auf Intensiv-Acker verwirklicht werden, vgl. Umwelt-Bestandskarte. Andere Biotoptypen werden nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise und wird im Folgenden durchgeführt:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

Pflanzen, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen und Insekten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Amphibien

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Amphibienarten.

Auf bzw. in unmittelbarer Nähe der Teilfläche 1 existieren zwei dauernd wasserführende Kleingewässer und ein episodisch wasserführender Graben. Amphibien-Wanderungen zwischen den Gewässern können über die Ackerflächen stattfinden; die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ackerflächen kann jedoch zu Verlusten von einzelnen Exemplaren führen. Da sich die gesamte Vorhabenfläche unter und zwischen den Modultischen sowie in den SPE-B-Flächen spontan begrünt, erst nach dem 01.07. bzw. nach dem 15.08. gemäht und vollständig pestizidfrei bewirtschaftet wird, vermindern sich die Verluste von wandernden Amphibien bei Verwirklichung des Vorhabens.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Amphibien werden durch das Vorhaben gefördert.

Reptilien

Zauneidechsen können entlang der linearen Gehölz- und Saumbiotope im Gebiet vorkommen. Da die Zauneidechse die Intensivackerflächen aufgrund der wiederholten intensiven Bodenbearbeitung und ihrer letztendlich hohen geschlossenen Vegetationsdecke mangels Nahrungsangebot und Bodenbearbeitung nicht nutzen kann, beeinträchtigt das Vorhaben die Zauneidechse anlagebedingt in keiner Weise, vielmehr vergrößern die extensiven trockenen Mähwiesen und Krautsäume, die im Zuge des Vorhabens auf den Sondergebietsflächen sowie auf den SPE-B-Flächen entstehen und unterhalten werden, den Lebens- und Bewegungsraum der Zauneidechse erheblich.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Zauneidechse wird vom Vorhaben gefördert.

Fledermäuse

Auf den geplanten Bauflächen sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdische Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Die Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 4 m hoch sein dürfen, überragen die vorhandenen Gehölze dieselben, so dass die Leitstrukturen der vorhandenen Gehölze und Waldränder für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten bleiben.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Fledermäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit **prüfungsrelevant**.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), im Mai und Juni 2023 sowie ergänzend von März bis Juni 2024. Methodische Details und Witterungsdaten der Unter-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

suchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Die Bestandskarte zum Umweltbericht verzeichnet die ermittelten Brutpaare lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

Auf den Vorhabenflächen brüten insgesamt 7 Paare Feldlerche sowie insgesamt 4 Paare Heidelerche. Die Brutdichte der Feldlerche von 0,16 P/ha entspricht den Literaturangaben¹ für Intensiv-Äcker.

Großtrappe, Korn- und Wiesenweihe, Rebhuhn und Wachtel wurden in den Untersuchungsräumen während der Brutperioden 2023 und 2024 nicht gesichtet oder verhört.

Ergebnis der Prüfung

Pflanzen, Insekten und Fledermäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Amphibien und Reptilien werden vom Vorhaben gefördert.

Brutvögel

Betroffen sind 7 Brutpaare der Feldlerche. Ihnen werden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vor Baubeginn ausreichend große Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Die Ersatzflächen sind im Plandokument zeichnerisch und textlich festgesetzt.

Die 4 Brutpaare der Heidelerche sind vom Vorhaben nicht betroffen, da ihnen der 30 m breite, als Trockenrasen zu entwickelnde Freiraum (SPE-B-Flächen) zwischen Wald und Sondergebiet PV weiterhin optimalen Lebensraum bietet.

Übrige Brutvögel des Plangebietes und seiner Umgebung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat. Da diese für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 der Baubeginn der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 16.03. und dem 31.08. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 16.03. und dem 31.08. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der jeweiligen Baufläche ermittelt.

Das Vorhaben erzeugt keine Verstöße gegen den § 44 BNatSchG.

1 Kreuziger J. 2013: Die Feldlerche in der Planungspraxis; Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin; Glutz von Blotzheim U. N. 1985: Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 10-1

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

Maßnahmen / CEF-Maßnahmen:

Feldlerche:

Die 7 betroffenen Brutpaare der Feldlerche nehmen aufgrund der GRZ 0,75 die Sondergebiete PV nicht mehr als Niststandort an. Die 30 m breiten Freiflächen zwischen dem Waldrand und den Sondergebieten PV kann von der Feldlerche nicht genutzt werden, da sie die Waldnähe mit seiner blickdichten senkrechten Struktur nicht toleriert. Die offenen Wildwechsel-Streifen zwischen den Sondergebieten PV sowie die SPE-C-Flächen nimmt die Feldlerche dagegen sehr gerne als Bruthabitat an; die Stahlgitterzäune und die offenen Unterkonstruktionen der Modultische sind für die Feldlerche ausreichend blickdurchlässig.

Die **SPE-C-Flächen** werden als Schwarzbrachen mit einer Größe von insgesamt 26.515 m² jährlich ausgangs des Winters speziell für die Feldlerche hergerichtet. Mit voraussichtlich 2,5 BP/ha bieten die SPE-C-Flächen 7 Brutpaaren der Feldlerche ein ideales Bruthabitat. Die Schwarzbrache steht der Feldlerche ohne weitere Vorbereitung unmittelbar und vor Baubeginn zur Verfügung (vorgezogene Ersatzmaßnahme [CEF]), vgl. auch Maßnahmenblatt Nr. 5. Die SPE-C-Flächen befinden sich sämtlich in der Teilfläche 1 in einer Entfernung von weniger als 2 km von den Teilflächen 2 und 3, d.h. sie sind für die dort betroffenen Feldlerchen problemlos erreichbar.

Darüberhinaus bieten die Wildwechselstreifen zwischen den Sondergebieten Photovoltaik den Feldlerchen in den Teilflächen 2 und 3 weitere sehr geeignete Bruthabitate, weil diese für eine reguläre ackerbauliche Nutzung zu schmal und zu weit abgelegen sind und daher als landwirtschaftliche Brachflächen lediglich 1x jährlich gemäht werden. Da die Eigentümer der betreffenden Flurstücke ihren derzeitigen Pachtvertrag unverändert beibehalten wollen, können sie nicht in den vorhabenbezogenen B-Plan einbezogen werden.

Übrige Brutvogelarten des Offenlandes

Im Geltungsbereich des B-Plans profitieren insbesondere Neuntöter, Dorngrasmücke, Schafstelze, Stieglitz, Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Gold- und Grauammer, Schwarz- und Braunkehlchen und andere auf Insekten und Sämereien angewiesene Vogelarten von dem erheblich größeren Nahrungsangebot der extensiven Mähwiesen zwischen Zaun und Modultischen, den Krautsäumen in den SPE-Flächen und von der störungsfreien Brutperiode.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

Ergebnis-Protokoll der avifaunistischen Prüfung

Methodik

Die Gelände-Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart im Mai und Juni 2023 durch Abschreiten jeweils aller Vorhabenteilflächen sowie der umgebenden Flächen in einem bis zu 100 m breiten Streifen. Aufgrund von Verzögerungen in der Vorbereitung des Vorhabens wurden 2023 nur vier Beobachtungsgänge durchgeführt, drei weitere Beobachtungsgänge erfolgten von März bis Juni 2024, welche die Ergebnisse des Vorjahres konsolidierten.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte gemäß Südbeck et al. 2005 (siehe Zeichenerklärung untenstehender Tabelle) mit der Fokussierung auf die Vogelarten der betroffenen Biotoptypen Intensiv-Acker und Feldrain/Krautsaum.

Die Umwelt-Bestandskarte verzeichnet die ermittelten Vogel-Brutpaare im Untersuchungsraum. Dazu wird aus den Einzelbeobachtungen der geometrischer Mittelpunkt der verschiedenen Beobachtungstage artspezifisch als Neststandort bestimmt. Waldbewohnende Brutvögel wurden der Vollständigkeit halber mit erfasst und sind bei Brutnachweis oder -verdacht in der Bestandskarte verzeichnet; jedoch werden sie vom Vorhaben nicht tangiert.

Zufallsbeobachtungen und Nahrungsgäste werden nur in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Wirkraum des Vorhabens

Bei angrenzendem Wald beschränkt sich der Wirkraum des Vorhabens auf die in Anspruch genommene Freifläche; zur Erfassung der Brutvogelarten der Waldränder wie Baumpieper, Goldammer etc. genügt ein Bearbeitungsstreifen mit einer Tiefe von 50 m im Wald. Lediglich die südliche Längsseite sowie die westliche Schmalseite der Teilfläche 1 grenzen an offene Ackerflur an. Hier drängt sich die L 85 mit ihrer Zerschneidungswirkung durch den Kfz-Verkehr als Bearbeitungsgrenze auf; zur offenen Ackerflur ergibt sich ein 100 - 120 m breiter Bearbeitungsraum außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.

Untersuchungstage und Witterung

Tag	Zeit	Wolken	Wind (Stärke [Beaufort], Richtung)	Temp. °C
06.05.2023	06:30 – 11:30	bedeckt, trocken	leichter Wind Bft. 1 umlaufend	8 °C
19.05.2023	06:30 – 11:00	wechselnd wolzig, trocken	leichter Wind Bft. 2 NE	11 °C
31.05.2023	06:00 – 11:30	wolkenlos	leichter Wind Bft. 1 - 2 NE	15 °C
21.06.2023	06:00 – 11:30	wechselnd wolzig, trocken	leichter Wind Bft. 1 - 2 W	22 °C
19.03.2024	07:00 – 11:30	sonnig mit Schleierwolken	schwacher Wind Bft. 2 - 3 SE	4 °C
21.05.2024	19:00 – 23:00	bedeckt, trocken	schwacher Wind Bft. 4 abnehmend 2 SE	21 °C
18.06.2024	06:00 – 11:00	sonnig mit Haufenwolken	leichter Wind Bft. 1 - 2 SW	16 °C

Die 7 durchgeführten Begehungen am Morgen und Vormittag bzw. in den Abendstunden über den angegebenen Zeitraum bei optimalen Witterungsbedingungen reichen für die Vorhabenfläche aus, da es sich hierbei um überschaubare ebene Intensiv-Ackerflächen handelt. Die Fläche wurde während der Hauptaktivität des Gesangs, der Revierverteidigung und der Nahrungssuche der zu erwartenden Vogelarten aufgesucht. Feld- und Heidelerche, Rebhuhn, Wachtel und Fasan, Schafstelze sowie alle Feldgehölz-/Feldhecken- und Krautsaum-Brüter des Offenlandes werden mit den gewählten Untersu-

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

chungstagen und –zeiten sicher und vollständig erfasst. Sie reichen aus, da die Untersuchungen auf die betroffenen Biotoptypen (hier: Intensiv-Acker mit Feldrain/Krautsaum/Feldgehölzen/Waldrand) fokussiert werden können; die angrenzenden Wälder bleiben unberührt.

Im Untersuchungsgebiet ergaben sich keine Hinweise auf von Greifvögeln besetzten Horste auf Bäumen; im Übrigen bleiben sämtliche Gehölze erhalten. Auf die Nachsuche von besetzten Horsten wurde daher aus Artenschutzgründen verzichtet.

Zeichenerklärung der nachfolgenden Tabelle

Brutvögel im Untersuchungsgebiet (vgl. Karte)

BN= Brutnachweis (revieranzeigendes Männchen an mindestens 3 Beobachtungstagen oder füttern-der Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

BV= Brutverdacht (revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen)

BB= Brutzeitbeobachtung

Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

N = (regelmäßiger) Nahrungsgast

Art-Nr. = Nr. der alphabetischen Reihenfolge der Artnamen

Anz. = Anzahl der Brutpaare derselben Art im Sondergebiet PV

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im gesamten, rot eingerahmten Untersuchungsgebiet

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum							Status
			2023				2024			
			06.05.	19.05.	31.05.	21.06.	19.03.	21.05.	18.06.	
1		Amsel	x	x	x	x	x	x	x	BN
2		Bachstelze							x	BB
3		Baumpieper	x	x	x	x		x	x	BN
4		Blaumeise					x			BB
5		Buchfink	x	x	x	x	x	x	x	BN
6		Dompfaff		x			x		x	BV
7		Dorngrasmücke	x						x	BV
8		Eichelhäher	x	x	x	x	x		x	BN
9	7	Feldlerche	x	x	x	x	x	x	x	BN
10		Fitis	x	x	x	x			x	BN
11		Gartenbaumläufer	x	x	x	x	x		x	BN
12		Gartenrotschwanz	x	x	x				x	BN
13		Goldammer	x	x	x	x		x	x	BN
14		Grauammer		x	x	x	x			BN
15		Grauspecht		x						BB
16		Großer Buntspecht	x	x	x	x	x	x	x	BN
17		Grünspecht	x				x			BB
18		Haubenmeise	x	x		x	x		x	BN
19	4	Heidelerche	x	x	x	x	x	x	x	BN
20		Hohltaube		x		x	x		x	BN
21		Kernbeißer					x			BB
22		Klappergrasmücke	x	x						BV
23		Kleiber	x	x	x	x	x		x	BN
24		Kohlmeise	x	x	x	x	x	x	x	BN
25		Kolkrabe	x	x	x	x	x	x	x	N
26		Kranich				x				N
27		Kuckuck	x			x				BV
28		Mäusebussard	x	x	x	x	x		x	N
29		Mauersegler							x	N
30		Mehlschwalbe			x					N
31		Misteldrossel	x	x	x		x	x	x	BN
32		Mönchsgrasmücke	x	x	x	x		x	x	BN
33		Nachtigall	x					x		BV
34		Nebelkrähe	x	x		x	x		x	N
35		Neuntöter	x	x	x	x			x	BN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.11.2025

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum							Status	
			2023			2024					
				06.05.	19.05.	31.05.	21.06.		19.03.	21.05.	18.06.
36		Pirol	x	x	x	x			x	x	BN
37		Rauchschwalbe	x	x		x			x	x	N
38		Ringeltaube	x	x	x	x	x	x	x	x	BN
39		Roter Milan		x	x	x	x			x	N
40		Rotkehlchen	x	x	x	x			x	x	BN
41		Schwarzer Milan		x							N
42		Schwarzkehlchen		x							BB
43		Schwarzspecht	x		x				x		BV
44		Singdrossel	x	x		x	x	x	x	x	BN
45		Star	x	x	x	x			x		BN
46		Stieglitz	x	x	x	x	x			x	BN
47		Stockente			x			x			BV
48		Sumpfmeise						x			BB
49		Tannenmeise	x	x	x	x	x			x	BN
50		Trauerschnäpper	x	x	x						BV
51		Turmfalke								x	N
52		Waldbaumläufer	x	x							BB
53		Waldlaubsänger	x	x	x	x				x	BN
54		Weißstorch		x							N
55		Wiedehopf	x	x	x						BN
56		Wintergoldhähnchen				x	x				BB
57		Zaunkönig	x	x	x	x	x			x	BN
58		Zilpzalp	x	x	x	x			x	x	BN